

BEZIRKSVERTRETUNG HEEPEN

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 02.06.2022

Zu Punkt 13
(öffentlich)

Wesentliche Neuerungen durch das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW

hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepthes der Stadt Bielefeld für die Jahre 2022 - 2026 sowie Festlegung von geringfügigen Maßnahmen im Sinne des § 8a Absatz 4 KAG.

Übertragung von in § 8a KAG geregelten Zuständigkeiten, Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung des Rates sowie Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates; Änderung der Hauptsatzung.

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 1631/2020-2025

Herr Bezirksbürgermeister Sternbacher verweist auf die Beschlussvorlage des Amtes für Verkehr.

Herr Skarabis führt in die Thematik ein und erläutert, Hintergrund des zu beschließenden Straßen- und Wegekonzepthes sei die Regelung des Landes, unter welchen Vorgaben Kommunen eine Landesförderung für Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) beantragen könnten, um Anlieger von einer Beitragszahlung zu entlasten. Voraussetzung sei u.a. ein vom kommunalen Gremium beschlossenes sog. Straßen- und Wegekonzzept, das „vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können“ (s. § 8 a Abs. 1 S. 1 KAG).

Deshalb habe das Amt für Verkehr einen Dienstleister beauftragt, der alle Straßen des Stadtgebietes befahren und nach deren technischen Zustand bewertet habe. Zudem werde der aktuelle Unterhaltungsaufwand einbezogen. Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien sei das Konzept erstellt worden.

Herr Skarabis weist darauf hin, dass in dem Konzept „nur“ Straßen, die nach KAG abgerechnet werden, enthalten seien, das bedeute, Straßen, deren Abrechnung nach BauGB erfolge, wie z.B. die Vinner Straße, seien hier nicht aufgeführt. Auch sei beispielsweise die von der Bezirksvertretung für den Straßenbau priorisierte Husumer Straße nicht enthalten, da diese anteilig sowohl nach BauGB als auch nach KAG abgerechnet werde.

Zwar stehe eine Änderung der Rechtslage mit dem Ziel der Abschaffung der KAG-Beiträge in Aussicht, solange diese jedoch auf Landesebene nicht umgesetzt sei, werde das Straßen- und Wegekonzzept benötigt, um Anlieger von der Zahlung der KAG-Beiträge zu entlasten.

Herr Skarabis führt aus, dass die Auflistung der Straßen in dem Konzept „unverbindlich“ sei, d.h. es gehe ausschließlich darum, eine Konzeption zu beschließen, um für alle darin aufgeführten Straßenbaumaßnahmen eine Landesförderung gem. § 8 KAG beantragen zu können. Die Liste sei auch deshalb unverbindlich, da bislang weder ein politischer Beschluss zur Straßenerneuerung vorliege noch Haushaltsmittel zur Verfügung stünden.

Frau Kreye (Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) stellt fest, dass beispielsweise die Römerstraße nicht in dem **Straßen- und Wegekonzept** aufgenommen sei und fragt nach, inwieweit Straßen, die sanierungsbedürftig, aber nicht in der Liste enthalten seien, trotzdem einer Förderung zugeführt werden können.

Herr Skarabis erwidert, die Bezirksvertretung könne zwar die Erneuerung der Straße beschließen, da diese aber nicht in dem Straßen- und Wegekonzept aufgenommen sei, werde das Land keine Zuschüsse bewilligen. Er weist darauf hin, dass die Römerstraße aber auch deshalb nicht in der Liste enthalten sei, weil die Befahrung der Straße durch den externen Dienstleister ergeben habe, dass diese nicht so erneuerungsbedürftig sei, um sie in der Liste aufzuführen.

Frau Klemme-Linnenbrügger (Vorsitzende der SPD-Fraktion) kritisiert, dass die Liste nicht nach Stadtbezirken aufgeteilt und daher schwer lesbar sei. Sie fragt nach, welche Auswirkungen sich für die Beitragspflicht der Anlieger ergeben, sofern eine Straße sowohl nach BauGB als auch nach KAG abgerechnet werde.

Herr Skarabis erklärt dazu, dass nach seiner Kenntnis (z.B. bei einer Sanierung der Husumer Straße) der Teil, der nach BauGB abzurechnen sei, weiterhin anfalle und der Teil nach KAG voll zu bezahlen sei, wenn die Straße nicht im Straßen- und Wegekonzept enthalten sei.

Herr Dr. Elsner (Vorsitzender der CDU-Fraktion) fragt an, nach welchen Kriterien die Kanalbau- und Beleuchtungsmaßnahmen in die Liste aufgenommen worden seien. Er erklärt, die in der Liste enthaltenen Jahreszahlen stellten aus seiner Sicht eine Priorisierung dar. Deshalb spreche er sich dafür aus, alle Maßnahmen für das Jahr 2023 vorzusehen, um nicht den Eindruck einer Priorisierung zu erwecken.

Darüber hinaus regt er an, noch einmal alle Straßen im Stadtbezirk zu überprüfen, ob sie ggfls. nicht doch in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen werden können.

Herr Skarabis weist darauf hin, dass lt. § 8a KAG im Straßen- und Wegekonzept eine entsprechende Zeitplanung durch die Kommune zu erfolgen habe.

Frau Kreye kritisiert, dass die Bezirksvertretung eine Nichtberücksichtigung von bezirklichen Straßen nicht überprüfen könne und sich bei der Beurteilung allein auf die Bewertung des externen Dienstleisters verlassen müsse. Die Römerstraße sei in der Liste nicht aufgenommen worden, obwohl sie für Fußgänger sehr schlechte Bedingungen aufweise. Sofern dort Gehwege angelegt werden sollten, müssten die Anlieger dafür bezahlen, obwohl es möglich wäre, die Straße in die Liste aufzunehmen und damit die Anlieger von der Beitragspflicht zu befreien.

Herr Skarabis erwidert, dass eine Neuanlage von Gehwegen auf eine Veränderung des Ausbaustandards abstelle. Ziel der Befahrung sei es jedoch

gewesen, den Zustand der Straßen zu prüfen und zu beurteilen. Dass die Römerstraße nicht im Straßen- und Wegekonzzept aufgenommen worden sei, bedeute, dass der Gutachter diese technisch nicht relevant beanstandet habe.

Herr Kremmelbein (Bündnis 90/Die Grünen) schlägt vor, alle Straßen des Stadtgebietes in die Liste aufzunehmen, um keine Landesförderung zu versäumen.

Herr Skarabis erläutert dazu, dass gemäß § 8a KAG lediglich diejenigen Straßen in das Konzept aufzunehmen seien, bei denen eine Straßenunterhaltungsmaßnahme technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Herr Dr. Elsner spricht sich für eine Kenntnisnahme des Straßen- und Wegekonzzept durch die Bezirksvertretung aus. Er gehe davon aus, dass in dem Konzept so viele Maßnahmen aufgenommen worden seien, wie sachlich gerechtfertigt. Seine Fraktion bitte dennoch darum, die Liste dahingehend zu überprüfen.

Des Weiteren fragt er nach, wie und in welchem zeitlichen Rhythmus die Bezirksvertretung eine Änderung des Straßen- und Wegekonzzeptes herbeiführen könne.

Frau stellvertretende Bezirksbürgermeisterin Grünewald nimmt Bezug auf Ziff. 2 des Beschlussvorschlages, wonach die Entscheidung über Fortschreibungen des Straßen- und Wegekonzzeptes künftig der Stadtentwicklungsausschuss treffen werde. Die Bezirksvertretungen seien zu beteiligen. Sie fragt nach, ob die Fortschreibung des Konzptes den Bezirksvertretungen künftig nur vorgelegt würden und diese auch eine Entscheidung dazu treffen oder nur eine Empfehlung aussprechen könnten.

Herr Skarabis erläutert dazu, dass die Bezirksvertretung anzuhören und der StEA entscheidungsbefugt sei.

Herr Dr. Elsner regt daher an, den Beschluss wie folgt zu ändern:
Die Bezirksvertretungen können (zumindest) eine Änderung des Straßen- und Wegekonzptes anstoßen, und dem StEA zur Entscheidung zuzuleiten. Aufgrund der Anmerkung von Herr Skarabis, dass diese Möglichkeit für die Bezirksvertretung immer gegeben sei, wird die Anregung nicht zum Antrag erhoben.

Herr Skarabis nimmt im Folgenden Bezug auf Ziff. 3 des Beschlussvorschlages, wonach die **Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen** zu beitragspflichtigen Maßnahmen dem StEA zur Kenntnis vorgelegt werden und die Bezirksvertretungen entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit zu beteiligen sind.

Er weist darauf hin, dass für einige Straßenbaumaßnahmen die Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung zustehe. Daher stelle sich die Frage, warum der StEA auch für Maßnahmen, für die er nicht entscheidungsbefugt sei, die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlung zur Kenntnis erhalten solle.

Herr Dr. Elsner regt an, dass *die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen ausschließlich der Bezirksvertretung vorzulegen sind, sofern sie Maßnahmen betreffen, die in die Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung fallen.*

Herr Bezirksbürgermeister Sternbacher stellt den Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung und es ergeht folgender

B e s c h l u s s:

Sofern beitragspflichtige Maßnahmen in die Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung fallen, sind die Ergebnisse der verbindlichen Anliegerversammlungen ausschließlich der zuständigen Bezirksvertretung vorzulegen.

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

Im Übrigen wird die Vorlage zur Kenntnis genommen.

* BV Heepen – 02.06.2022 - öffentlich - TOP 13*

162 Bezirksamt Heepen, 07.06.2022, 51-3953

An

660

600.11 Schriftführung StEA

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

i. A.

gez. Nebel